

Anzeigenpreise: z. Zt. Pefitzelle 45 Pt. (1 mm 15 Pt.) Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächstreichbaren Nummer. -- Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoeinsatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. l. Konkursverfahren fällt der berech. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 4- monatlich. -- Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstraße 16, neben der Gärtnermarkthalle. -- Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Die Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszweigung des deutschen Gartenbaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUS FV BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 2 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 7. Januar 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Bekanntmachung betr. Arbeitstagen der Obmänner. -- Der deutsche Gartenbau im endgültigen Reichswirtschaftsrat vertreten. -- Der Großgemüsebau als Hauptlebensnerv des Kreises Calbe-Saale. -- Zur Frage des deutschen Seidenbaues. -- Steuerzahltage im Monat Januar 1927. -- Aus der Fach- und Tagespresse. -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Marktübersicht.

Der deutsche Gartenbau im endgültigen Reichswirtschaftsrat vertreten.

Einschränkung der Mitgliederzahl von bisher 326 auf 123. -- Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues als benennungsberechtigte Spitzenorganisation des Gartenbaues einschl. Obst- und Gemüsebaues.

Dem Vertreter des Gartenbaues im Vorl. RWR, Herrn J. Johs. Bedmann, bringen wir auch an dieser Stelle den Dank des Berufes dafür zum Ausdruck, daß er sich mit allem Nachdruck für die Zuteilung eines ständigen Sitzes für den Gartenbau im endgültigen RWR eingesetzt hat. Der nunmehr trotz starker Einschränkung der benennungsberechtigten Wirtschaftsprüfung und Spitzenverbände erzielte Erfolg wird für Herrn Bedmann eine freudige Genugung sein.

Der Entwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat.

Von Generalsekretär i. R. J. Johs. Bedmann, Neubrandenburg, M. d. V. RWR.

Nach 6 1/2-jähr. Bestehen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist diesem endlich am 8. November d. J. der Regierungsentwurf über den endgültigen RWR zugegangen. Am 17. November hat sich der Verfassungsausschuß des jetzigen RWR in einer Sitzung, in welcher der Reichswirtschaftsminister den Entwurf durch eine Rede einführt, mit der Vorlage befaßt und für die weitere Behandlung einen Arbeitsausschuß von 15 Mitgliedern eingesetzt, der im Laufe des Monats Dezember in zwei Sitzungen den Entwurf durchberaten hat. Voraussetzlich wird nun im Januar das Plenum des Verfassungsausschusses sich nochmals mit der Vorlage und den zu dieser gefaßten Beschlüssen des Arbeitsausschusses beschäftigen, seine endgültige Stellungnahme einnehmen und den Entwurf verabschieden. Die letzte Entscheidung liegt jedoch bei dem Reichstag und dem Reichstag, nachdem zunächst die Reichsregierung sich entschieden haben wird, ob sie die Vorlage in der vom RWR beschlossenen oder in einer anderen Fassung bei den genannten beiden gesetzgebenden Körperschaften einbringen will.

Der jetzige Regierungsentwurf hatte vor über Jahresfrist einen Vorläufer in einem im RWR-Ministerium aufgestellten Referentenentwurf, der, ebenfalls in einem Arbeitsausschuß des Verfassungsausschusses vorberaten, von diesem stärke Beanstandung erfuhr. Dieser Entwurf war es auch, der eine ständige Vertretung des Gartenbaues im endgültigen RWR nicht mehr vorsah. Durch einen einstimmigen Beschluß des damaligen Arbeitsausschusses wurde auf Betreiben des Reichsverbandes, wie bereits in diesem letzten Jahresbericht erwähnt, dieser Sitz wiederhergestellt, und, um das Wichtigste für uns voranzunehmen: der jetzige Regierungsentwurf sieht diese ständige Vertretung des Gartenbaues, einschließlich des Obst- und Gemüsebaues wieder vor. Daß jetzt hierbei noch einmal wieder eine Abänderung in das Gegenteil eintreten könnte, halte ich für ausgeschlossen. Benannt wird das fünfjährige ständige Mitglied, laut Regierungsentwurf vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues.

Wenn auch schon jetzt zweifellos feststeht, daß der Regierungsentwurf die Veraltungen im RWR nicht ohne manche mehr oder weniger wichtige Abänderungen durchlaufen wird, so kann als Grundlage für die heutige Betrachtung doch nur der vorliegende Regierungsentwurf gelten, zumal man nicht weiß, ob den Beschlüssen des RWR Folge gegeben wird. Auch kann im Rahmen des heutigen Artikels nur auf die Hauptpunkte eingegangen werden.

Als erster Grundsatze ist auch für den endgültigen RWR aufrechterhalten, daß er nur eine beratende, nicht aber eine beschließende Tätigkeit ausüben darf. Wirtschaftliche und sozialpolitische Gesetzentwürfe sollen vor ihrer Einbringung durch die Reichsregierung (RWR) dem RWR zur Begutachtung vorgelegt werden. Soweit türlich, soll die RWR den RWR auch schon bei den Vorarbeiten zu den Entwürfen hören. Die RWR soll die Gutachten des RWR dem Reichstag und Reichsrat zusammen mit den Entwürfen vorlegen. Die RWR sowie Reichsrat, Reichstag oder deren Ausschüsse können verlangen, daß Beauftragte des RWR dessen Gutachten vor den erstgenannten mündlich erläutern. Der RWR hat das Recht, wirtschaftliche oder sozialpolitische Gesetzentwürfe zu beantragen oder anzulegen. Stimmt die RWR einer solchen Vorlage nicht zu, so hat sie trotzdem die Vor-

Bekanntmachung betr. Arbeitstagen der Obmänner.

Am 13. und 14. Januar in Frankfurt a. d. Oder 10 Uhr vorm. im Hotel „Deutsches Haus“

für die Obmänner der Landesverbände Ostpreußen, Pommern, beider Mecklenburg, Berlin-Brandenburg, Schlesien, Oberschlesien.

Am 17. und 18. Januar in Stuttgart 9 Uhr vorm. im Stadtgartenrestaurant

für die Obmänner der Landesverbände Bayern, Baden, Württemberg, Pfalz, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau.

1. Tag:

1. Stellung des Gartenbaues in der Volkswirtschaft.
2. Bericht über die Organisation des Reichsverbandes.
3. Bericht über die Organisation der Hauptgeschäftsstelle.
4. Tätigkeitsbericht aus wirtschaftlichem und technischem Gebiet.
5. Aussprache zu 1-4 (Wünsche und Anregungen).
6. Organisation und Tätigkeit der Deutschen Gartenbau-Kredit A.-G.
7. Aussprache zu 6 (Wünsche und Anregungen).
8. Organisation und Tätigkeit der Gärtnerei-Verlags-Gesellschaft m. b. H.
9. Aussprache zu 8 (Wünsche und Anregungen).

2. Tag:

1. Zusammenarbeit zwischen Reichsverband, Landesverbänden und Bezirksgruppen:
 - a) Organisation des Verkehrs zwischen Reichsverband und Bezirksgruppen.
 - b) Aufnahme der Arbeiten des Reichsverbandes und Bewertung in den Landesverbänden und Bezirksgruppen.
 - c) Die Verbandsorgane im Dienste des Reichsverbandes, der Landesverbände und Bezirksgruppen.
2. Aussprache zu 1 (Wünsche und Anregungen).
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.

Die Hauptgeschäftsstelle: Jagmann.

Lage unter Vorlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der RWR kann die Vorlage durch Beauftragte vor dem Reichstag vertreten lassen.

Der RWR soll aus 123 ständigen Mitgliedern bestehen. Die ständigen Mitglieder des RWR bilden drei gleichmäßig starke Abteilungen, Abt. 1. Arbeitgebervertreter, Abt. 2. Arbeitnehmervertreter, Abt. 3. Vertreter der Städte und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, der Genossenschaften, der Presse, der Beamtenchaft, der freien Berufe und durch RWR und Reichsrat zu ernennende Vertreter.

Hierzu seien mir einige Rückblicke und Ausführungen gestattet. Der V. RWR zählt 326 Mitglieder. Es sind im Laufe der Jahre scharfe Kritiken an der Arbeit des V. RWR geübt worden, namentlich von Seiten des Reichstags, der den V. RWR eigentlich immer als überflüssiges und wenig zu beachtendes Parlament betrachtet hat. Trotzdem ist, und namentlich in den letzten Jahren, wertvolle und wichtige Arbeit von dem V. RWR geleistet worden, was von der RWR namentlich auch jetzt unumwunden anerkannt wurde. Wenn der V. RWR die in ihn gesetzten Erwartungen nicht voll erfüllen konnte, so lag dies an seinen Vätern und der viel zu großen Mitgliederzahl. Zuerst nur in einer Zahl von 120-150 Mitgliedern geplant, legte infolge der vielen Anforderungen jede beratende und beschließende Funktion eine erhebliche Zahl hinzu, bis die heutige Ziffer herauskam. Ein Wirtschaftsparlament von 326 Köpfen ist, wie sich klar herausgestellt hat, von vornherein arbeitsunfähig. Als 1923 infolge der Inflation, durch eine Verordnung eine Arbeitsbeschränkung verfügt wurde, durch die nahezu zwei Drittel der Mitglieder kaltgestellt wurden, zeigte die Arbeit in den wenigen verbliebenen Ausschüssen -- Plenarversammlungen haben seit 4 Jahren überhaupt nicht mehr stattgefunden -- erheblich bessere Ergebnisse. Vorbildliches hat J. B. der Zolltarifausschuß geleistet, wir können nur immer wieder

tief bedauern, daß von den für unseren Beruf gefaßten Beschlüssen so gut wie nichts übrig geblieben ist. Auf allen Seiten herrschte daher auch Uebereinstimmung darüber, daß die Mitgliederzahl des endgültigen RWR eine sehr stark herabgesetzte sein müsse. Trotzdem darf man einigermassen neugierig darauf sein, mit welcher Endziffer von ständigen Mitgliedern der endgültige RWR ins Leben treten wird, denn daß die Zahl von 123 das letzte Wort bedeutet, glaubt niemand.

Eine vollständig neue Einrichtung für den endgültigen RWR ist die Schaffung von nichtständigen Mitgliedern. Sie bildet ein Zugeständnis an die überaus zahlreichen Verbände und Berufsvertretungen, die bei der sehr beschränkten Mitgliederzahl nicht bei der Auswahl der ständigen Mitglieder berücksichtigt werden konnten. Die Einberufung nichtständiger Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des RWR für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände, an denen die betreffenden Organisationen besonders interessiert sind. Einberufen werden können sowohl einzelne Persönlichkeiten durch die RWR oder durch einzelne Abteilungen des RWR, ebenso wie auf Antrag die Vertreter von Verbänden. Ueber die evtl. benennungsberechtigten Verbände wird im RWR eine besondere, fortlaufende Liste geführt. Während der Dauer ihrer Einberufung haben die nichtständigen Mitglieder dieselben Rechte, einschließlich des Stimmrechts, wie die ständigen Mitglieder. Die sich diese neue Bestimmung in der Praxis auswirken wird, kann allein die Zukunft entscheiden, eine gewisse Skepsis dürfte hierbei angebracht erscheinen.

Die ständigen Mitglieder des RWR werden für 6 Jahre einberufen. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte nach näherer Bestimmung einer zu schaffenden Geschäftsordnung aus. Wiederbenennung seitens der vorschlagenden Venerabilitäten ist zulässig. Die Mitglieder des RWR sind Vertreter der gesamten Wirtschaft des deutschen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht ge-

binden. Wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen dürfen sie weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Sie genießen also die gleiche Immunität als die Mitglieder des Reichstags und der Landesparlamente. Eine unbedingte Vertraulichkeit über die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Pläne usw. wird von ihnen verlangt.

Die Organe des RWR bilden der Vorstand, die Abteilungen, die Ausschüsse und die Vollversammlung. Der Vorstand des RWR soll aus 9 ständigen Mitgliedern bestehen, was wegen der zu geringen Zahl stark defizient wird. Als Hauptausschüsse werden ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer Ausschuß eingesetzt. Den Hauptausschüssen sollen nicht mehr als 21 ständige Mitglieder angehören. Diese Zahl wird, als zu gering angesehen, bisher hatte jeder Hauptausschuß 30 ordentliche Mitglieder und 30 Stellvertreter. Für einzelne Verhandlungsgegenstände soll die Zuteilung von höchstens 9 nichtständigen Mitgliedern beschlossen werden können. Die Ermächtigung, für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen zu können, ist gegeben, außerdem die Anhörung von Sachverständigen in den einzelnen Ausschüssen, wobei von der RWR vorgeschlagene Sachverständige auf jeden Fall zu hören sind. Die Sitzungen der Haupt- und Sonderausschüsse sind nicht öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit durch besonderen Beschluß verfügt werden. Ausschusssitzungen können auch für vertraulich erklärt werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus den ständigen Mitgliedern gewählt. Diese Bestimmung bedeutet ein selbstverständliches Einlenken der RWR gegenüber dem ersten Referentenentwurf, nach welchem der Vorsitz in den Ausschüssen einem Vertreter der RWR vorbehalten werden sollte, der V. RWR hätte sich für seinen Nachfolger jedes Selbstbestimmungsrechtes begeben, wenn er einem solchen Ansuchen Folge gegeben hätte.

Die Vollversammlung des RWR besteht aus den ständigen Mitgliedern. Sie tritt zusammen durch einen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, auf Verlangen der RWR oder auf einen Beschluß von mindestens 2/3 der ständigen Mitglieder. Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich, auf Antrag des Vorstandes kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der Vollversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden, ebenso wie in den Ausschüssen, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Vollversammlung und die Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern der RWR, der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft verlangen. Auf Grund eines Beschlusses des Reichstags oder eines seiner Ausschüsse haben Mitglieder des Reichstags zu den Verhandlungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des RWR mit Ausnahme der für vertraulich erklärten Sitzungen Zutritt. Sie sind berechtigt, hierbei Fragen an Mitglieder des RWR und Sachverständige zu richten.

Die ständigen Mitglieder des RWR erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum RWR freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen in gleichem Umfang wie die Mitglieder des Reichstags sowie eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie namentlich geladen sind. Hierzu werden nähere Bestimmungen durch den Reichswirtschafts- und den Reichsfinanzminister erlassen.

Ob die Ernennung eines ständigen Mitgliedes des RWR zu Recht erfolgt ist, entscheidet im Falle der Beanstandung ein Wahlprüfungsgericht.

Im großen ganzen sind dies die für die Allgemeinheit besonders in Betracht kommenden Bestimmungen des Regierungsentwurfs, ich werde noch Gelegenheit haben, auf den weiteren Verlauf und das weitere Schicksal der Vorlage zurückzukommen.

Notiz.

Verlängerung der Gültigkeit.

Die Frachtermäßigung um 10 Prozent für frische Feld- und Gartenrübe der Klassen C und E und für frische Mohrrüben (Karotten) und frische Kohlräben der Klasse F wird bis zum 31. März 1927 weitergewährt.

Die Inhaltsangabe im Frachtbriefe muß den Inhalt enthalten

„zur Verwendung im Deutschen Reich“. Andernfalls wird die Ermäßigung erst nachträglich gewährt, wenn längstens drei Monate nach Aufgabe ein Antrag bei der Eisenbahnverwaltung, in deren Bezirk die Empfangsstation gehört, gestellt wird. Dem Antrage sind die Originalfrachtbriefe und eine Verwendungserklärung nach dem im Tarif vorgeschriebenen Wortlaut beizufügen.